

Kurztitel

Aufsichtsjägerprüfungsverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 10/1951 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/1989

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.04.1989

Text**I. Allgemeines****§ 1**

(1) Personen, welche für den Jagdschutzdienst bestätigt und beeidet werden sollen und sich zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gemäß § 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, einer Prüfung bei der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Prüfungskommission unterziehen wollen, haben schriftlich unter Nachweis der Einzahlung der hierfür vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) der Geburts(Tauf)schein des Bewerbers,
- b) ein Nachweis, daß keiner der im § 41 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 genannten Ausschließungsgründe vorliegt,
- c) ein amtsärztliches Gutachten über die geistige und körperliche Eignung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 123/1964, LGBl. Nr. 49/1972, LGBl. Nr. 68/1982, LGBl. Nr. 27/1986, LGBl. Nr. 26/1989